

Behandlung durch Sonderschulung

F. Mattmüller

Rektor der Sonderklassen, Basel

«Die Schule schafft sich ihre eigenen Behinderungen, sie muss in grosser Zahl Sonderschulen einrichten, um Störungen zu therapieren, die sie selbst verursacht hat» (Dr. med. Th. Hellbrügge). Er muss es wissen. Er leitet eine Schule mit Behinderten und Nichtbehinderten. In dieser Schule gilt die Devise: «Gib mir heute meinen täglichen Sieg über andere» so der Sonderschullehrer Jürg Jegge in «Dummheit ist lernbar». Die täglichen Niederlagen führen zu Repetitionen und schliesslich zur Sonderschuleinweisung und dies vor allem, weil eine Voraussetzung fehlt: «In unserem Begegnen, ob wir auch so wenig eingreifen wollen, wie Himmel und Wald, ist etwas gewaltig Anrührendes, unser Du-sagen.» (Martin Buber). Das Kind wird ganz persönlich angesprochen. Du bist nicht einfach einer meiner Schüler. In diesem Augenblick meine ich Dich, als Individuum, unverwechselbar, und es gibt jetzt nichts Wichtigeres als Dich und unser Gespräch. Allein dank dieser Beziehung ist ein Kind nicht mehr wehr- und hilflos wie bisher Entmutigungen ausgesetzt. Diese Erfahrung wird ihm zu einem «Schlüssel-erlebnis». Jürg Jegge berichtet von einem Jungen mit Hirnschaden und epileptischen Reaktionen. Er kommt zum Schluss: «Begabungsgrenzen darf man nie trauen. Leuten, die ganz genau wissen, was mit ‚solchen‘ Kindern zu geschehen hat, auch nicht.»

Ebensowenig darf man Umschreibungen der Invalidität trauen. Besonders dann nicht, wenn damit Auszahlung oder Nichtauszahlung von Versicherungsbeiträgen verbunden ist. Behinderung müsste im Sinne einer sozialen und psychosomatischen Betrachtungsweise umfassend, dynamisch und zukunfts offen formuliert werden.

Man kann von fünf Lebens-, Leistungs-(resp. Behinderungs-)Bereichen ausgehen:

1 Körperliche Leistungsfähigkeit

Alle Ergebnisse über die kindliche Frühentwicklung belegen, dass Einschränkungen der Beweglichkeit im frühen Alter später dann auch geistige Möglichkeiten einschränken.

2 Emotionale Leistungsfähigkeit

Kommt ein Mensch nicht dazu, zu sich zu stehen und seine Bedürfnisse zu äussern, wenn möglich ohne allzugrosse Angst, drohen neurotische Entwicklungen.

3 Soziale Leistungsfähigkeit

Geborgenheitsverlust, Absonderung und schliesslich Aussonderung sind Folgen der «Gemeinschaftsmangelkrankheit» unserer Zeit.

4 Praktische (manuelle) Leistungsfähigkeit

Nachdenken ist stets Folge gemeinsamen Handelns, das Veränderung der Welt zum Ziele hat.

5 Geistige Leistungsfähigkeit

Intelligenz im Sinne von Einsicht in Zusammenhänge, ihre Wechselwirkungen und Widersprüche entsteht unter Voraussetzung erfüllten Lebens in allen erwähnten Bereichen.

Lebens- und Leistungsfähigkeit, resp. Behinderung als Abwesenheit – mehr oder weniger, vorübergehend oder andauernd – von Lebens- und Leistungsfähigkeit, müssen jedenfalls umfassend und ganzheitlich gesehen werden. Erst dann ergeben sich klare Zuweisungskriterien für Sonderschulung oder Therapie.

Voraussetzung ist, dass Kleinklassen und IV-Klassen grundsätzlich als Volksschulen betrachtet werden. Nur so kommen wir zu haltbaren positiven Zuweisungskriterien. Behinderungen allein in einem Bereich können im Rahmen der Grossklassen für Nichtbehinderte berücksichtigt werden.

Ebenso Behinderungen in 2 Bereichen, jedoch dann mit unterstützender Hilfe durch Physiotherapie, Psychotherapie, Gruppentherapie, Ergotherapie oder Zusatzunterricht.

Behinderungen in 3 Bereichen dürften zur Einweisung in eine Kleinklasse führen.

Behinderungen in 4 Bereichen können in Tagesschulen für IV-Klassen abgebaut resp. erträglich gemacht werden.

Behinderungen in 5 Bereichen werden in Tagesschulen und Wocheninternaten berücksichtigt. Hier wird es vor allem darum gehen, sinnerfülltes Leben trotz Einschränkungen zu erhalten.

Diese Überlegungen sind Voraussetzung für angemessene rechtliche Lösungen im Gesetz der Invalidenversicherung. Noch immer heisst die Bestimmung: «Als Sonderschulung gilt der Unterricht für bildungsfähige Minderjährige, die infolge Invalidität die öffentliche Schule nicht oder nur unter besonderen Bedingungen besuchen können» (7, 4. Leitfaden der AHV-IV-EO). Sonderschulung wird demnach nicht rechtlich als Unterrichtung im Volksschulbereich anerkannt. Dies führt in der Folge zur Aussonderung der Kinder. Damit ist auch das Recht auf Bildung im Rahmen der öffentlichen Schulen in Frage gestellt. Was geschieht nun mit invaliden Kindern, deren Behinderung im Rahmen der Gross- und Kleinklassen der Volksschulen (2 oder 3 eingeschränkte Bereiche, s. o.) betreut werden könnten, solange Grossklassen und Kleinklassen (Einführungsklassen, Beobachtungsklassen, Hilfsklassen usw.) laut IV-Gesetz den Volksschulen zuge-

zählt sind? Sie sind grundsätzlich nicht versicherungsberechtigt. Demnach sehen sich die Kantone aus finanziellen Gründen geradezu veranlasst, auch leichter behinderte Kinder in Abteilungen der Sonderschulen zu unterrichten, um Sonderschulbeiträgen, Transportbeiträgen und Betriebsbeiträgen nicht entraten zu müssen. Dies ist nicht im Interesse einer möglichst raschen Wiedereingliederung der Kinder in Klein- und Grossklassen.

Für Privatschulen gilt allerdings eine andere Regelung. Die private Rudolf-Steiner-Schule Basel unterrichtet ca. 850 Primar-, Sekundar-, Realschüler und Gymnasiasten. Davon sind 15 IV-berechtigt. Für diese 15 Kinder ist die Schule als Sonderschule laut IV anerkannt. Dementsprechend erhält sie für diese 15 Kinder die entsprechenden IV-Beiträge. Diese Lösung muss als fortschrittlich für Kinder und Eltern anerkannt werden. Sie zielt darauf hin, wo immer möglich Aussonderungen zu vermeiden und durch spezielle Hilfen im Normbereich die Integration zu erhalten. Dass diese Möglichkeit in Einführungs-, Hilfs-, Beobachtungsklassen der Volksschulen nicht besteht, führt nicht nur zu einer Rechtsungleichheit, sondern in vielen Fällen auch zu unangemessener Betreuung, oder anders herum: Kantone, die mit grossem, auch finanziellem Aufwand die Eingliederung behinderter Kinder in Gross- und Kleinklassen betreiben, werden bestraft, indem ihnen Sonderschulbeiträge und Betriebsbeiträge entgehen: Schafft z. B. ein Kanton IV-Sprachheilkindergärten, Sprachheilklassen, Klassen für schwere Legastheniker, Klassen für Kinder mit epileptischen, cerebralen oder neurotischen Reaktionen, ist er voll versicherungsberechtigt. Er ist es nicht, wenn er mit dem Ziel möglichst frühzeitiger Wiedereingliederung Kinder im Bereich der Gross- und Kleinklassen betreut. Dies führt zur Forderung im Sinne des IV-Gesetzes «Eingliederung vor Rente», dass auch die staatlichen Schulen hinsichtlich der invaliden Kinder als Sonderschulen laut IV-Gesetz anerkannt werden.

In diesem Zusammenhang muss auch das Kreisschreiben IV, gültig ab 1. Juli 1975, beurteilt werden: Es

heisst darin: «Störungen, die bei adäquater Behandlung in weniger als 360 Tagen behoben werden können, gelten als vorübergehend.»

Es ist die Rede von Verhaltensstörungen, die mehr oder weniger organisch bedingt sind. Können sie in weniger als 360 Tagen behoben werden, gelten sie als vorübergehend. Demnach leistet die IV in dieser Phase auch keine Versicherungsbeiträge. Diese Regelung steht in Widerspruch zu allen Bemühungen in Richtung Früherfassung und Frühbehandlung. Gerade intensive Behandlung in den ersten 360 Tagen nach Auftreten oder Erfassung einer Störung kann spätere Investitionen unnötig machen.

Der zweite Widerspruch liegt darin, dass nur Verhaltensgestörte (laut IV) versicherungsberechtigt sind, wenn für sie besondere – und bestimmt sehr teure – Sonderschulen eingerichtet werden, obwohl viele Verhaltensgestörte in Klein- oder Grossklassen mit stützenden Massnahmen besser geführt werden könnten.

Zusammenfassung

Die Problematik der Eingliederung behinderter Kinder wird diskutiert. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die heutige Praxis der Invaliditätsversicherung in der Schweiz in bezug auf die Früherkennung und Frühbehandlung verhaltensgestörter Kinder kontraproduktiv wirkt.

Résumé

Le traitement par l'éducation particulière

L'auteur discute les problèmes de l'intégration des enfants handicapés et démontre que la pratique actuelle de l'assurance invalidité en Suisse a des effets contre-productifs à l'égard d'un dépistage et d'un traitement précoces d'enfants qui présentent des désordres du comportement.

Summary

Treatment in special classes

The author discusses the problem of integration of disabled children, and he points out that the present practices of the Swiss invalidity insurance scheme have a counter-productive effect with respect to early detection and early treatment of children with behavioral disorders.

Adresse des Autors

Felix Mattmüller, Rektor der Sonderschulen, Rebgasse 1, CH-4000 Basel